

AP 35/61

**Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung  
Schleswig-Holstein e. V.**

Datenschutzgrundverordnung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

**Antrag:** Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holsteins werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in eine praxistaugliche Form gebracht wird, die die ehrenamtliche Arbeit im Verein stützt und nicht behindert.

Und sich dafür einsetzen, dass Fortbildungen zum Thema Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorhanden sind, die den ehrenamtlichen Mitgliedern die Angst vor der DSGVO nehmen.

**Begründung:** Die EU-DSGVO und das BDSG (neu) sind seit dem 25. Mai 2018 anwendbar.

Das Auslegen der Datenschutzgrundverordnung, im Besonderen die Personenbezogenen Daten, wird unterschiedlich angewendet. Datenschutz und Datennutzungsrechte müssen in einem solchen Verhältnis zueinanderstehen, dass ehrenamtliche Arbeit Spaß macht und gedeihlich ist! Dann kommen auch neue Mitarbeiter! Durch die jeweilige Einwilligung zur Veröffentlichung von Personenbezogener Daten (z. B. Mitgliederliste) ist die Kommunikation untereinander gehemmt. Die soziale Barrierefreiheit für die Kommunikation von ehrenamtlichen Mitgliedern, damit diese ihre gemeinsamen Interessen wahrnehmen können.

Anlage u. a.:

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

---

*Angenommen.*